

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

20.3.1873 (No. 67)

big, um so weniger als diese ganze Vorlage nur eine Ausführung des Art. 18 der Verfassung ist.

Der Paragraph wird hierauf angenommen.
Die Beratung ist nun bis zum letzten Paragraphen der Vorlage vorgerückt, dem § 30, der die Ausführungsbestimmung enthält und zwar in der Regierungsvorlage folgende Fassung hat: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung desselben beauftragt.“ Die Commission hat den ersten Satz gestrichen und nur den zweiten aufrecht erhalten: „Der Minister u. s. w. ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Hente beantragen nun die Abgg. Kaugießer und Klopff (Berlin) vor dem § 30 der Commission folgenden § 29 A einzuschalten: „Das gegenwärtige Gesetz tritt nicht vor dem Gesetz, betr. die Abänderung der Artikel 15 und 18 der Verfassung, in Kraft.“

Denselben Zweck der Beruhigung für etwaige verfassungsmäßige Bedenken verfolgt der nachstehende Antrag des Referenten und des Abg. Birchow, welche die von der Commission aufgegebenen Bestimmungen mit der Cautele des ersten Antrages wiederherstellen: § 30. Dies Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft, jedoch nicht, bevor die nachstehenden Abänderungen der Verfassungsurkunde Gesetzeskraft erlangt haben: die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1851 sind aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen: (folgen die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Abänderungen).

Referent Gneist. Dieser Antrag ist von der Commission nicht angenommen worden; ich halte ihn aber für notwendig, weil man nicht vorsichtig genug verfahren kann in allen Dingen, welche die Grundlage unserer Verfassung betreffen.

Abg. Kaugießer. Unser Antrag steht auf demselben Boden wie der des Abg. Gneist, ist aber formell geeigneter, weil er bei seiner kurzen Fassung vollkommen ausreicht. Ich habe zu dem Cultusminister das Vertrauen, daß er seine neue Erklärung, welche mit diesem unserem Antrage übereinstimmt, erfüllen wird. Aber das Wort des Ministers ist kein Gesetz; und das Haus hat durchaus die Pflicht, gesetzlich dafür zu sorgen, daß unter keinen Umständen ein Gesetz publiziert wird, das dem actualen Verfassungsrecht widerspricht.

Abg. Windthorst (Meppen). Die Anträge Gneist und Kaugießer documentiren so recht klar unsere Lage. Wäre die Sache nicht so furchtbar ernst, die Anträge könnten Heiterkeit erregen. Ich bleibe bei meiner früheren Behauptung, daß es unzulässig ist, hier Beratungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, die anerkanntermaßen gegen die bestehende Verfassung gehen. Allermindestens kann und darf die dritte Beratung, die von Vielen als die entscheidende angesehen wird, hier nicht eher vorgenommen werden, als bis die Verfassungsänderung als Gesetz vom Könige publicirt worden ist. Ich habe nicht den mindesten Zweifel, daß der Minister seine hier gegebene Erklärung erfüllen wird, wenn er sie erfüllen kann. Die Möglichkeiten, welche dieses Können ausschließen, will ich hier nicht weiter erörtern. Aber wenn der Minister ausspricht, er sei berechtigt hier mitzutheilen, Sr. Majestät der König werde, wenn beide Häuser des Landtags die Verfassungsänderung annehmen, sie publiciren, so hat mich das im höchsten Grade überrascht, weil eine solche Erklärung absolut unconstitutionell ist, weil sie entschieden und diametral gegen die Verfassung geht. Zunächst kann eine solche Erklärung gar leicht auf die unbefangene und allseitige Prüfung in den Häusern des Landtags einwirken, und das ist durchaus unzulässig. Sodann aber bleibt es unter allen Umständen sicher, daß die Krone das unzweifelhafteste Recht hat, nach Beratung in beiden Häusern des Landtages ihr Veto unbefristet auszusüßen, und dies Veto muß ihr erhalten bleiben. Gerade aus den Beratungen im Hause will die Krone die Ueberzeugung schöpfen, ob die Gesetze wichtig sind, ob es zweckmäßig ist, sie zu vollziehen, und sie will das nicht allein hören durch die Argumente der Majorität, sondern auch der Minorität. (Widerspruch links.) Wenn ein Minister aber schon bei der Beratung sich berechtigt glaubt, bestimmte Erklärungen hier abzugeben, so wird diese freie Erwägung des königlichen Votums auf das Empfindlichste geschädigt. Darum wiederhole ich: die Erklärung des Ministers war unconstitutionell, sie war gegen die Verfassung und sie ist juristisch als nicht abgegeben zu betrachten. (Unruhe und Bewegung.) Der König ist auch nicht der dritte Factor der Gesetzgebung, wie der Cultusminister ihn nannte, sondern er ist in meinen Augen der einzige. (Ho! Lebhafter Widerspruch links.) Ja, m. H., wenn die beiden Häuser des Landtags jemals aus irgend einem Grunde wegfielen, dann bliebe dennoch die Krone als die Quelle der Gesetzgebung bestehen. Wenn es aber denkbar wäre anzunehmen, daß die Krone wegfielen, dann wären die beiden Häuser des Landtags überhaupt nicht mehr da. (Widerspruch.) Darum stimme ich gegen diese Anträge, weil sie ein Versuch sind, klare und bestimmte Verfassungsbestimmungen zu umgehen. (Beifall im Centrum.)

Abg. Birchow. Unser Antrag stützt sich auf das Präcedenz des neuen Oberrechnungskammer-Gesetzes. Wir beschließen ein Gesetz, welches voraussetzt, daß das Verfassungsänderungs-Gesetz publicirt ist. Auch ich bin übrigens der Meinung, daß man mit der dritten Lesung so lange wartet, bis das Herrenhaus die zweite Beratung des Verfassungsgesetzes beendet hat. Was aber der Redner über die Stellung der Factoren der Gesetzgebung gesagt hat, das geht noch weit hinaus über alles, was wir bis jetzt gehört haben. Er hat eine absolut neue Theorie hier aufgestellt, welche in diesem Hause vielleicht von einzelnen hervorragenden Trägern der Reaction der fünfziger Jahre aufzustellen versucht wurde, als es sich darum handelte, gegen die Charte Waldeck Sturm zu laufen. Aber daß Jemand versucht hätte, vom constitutionellen Standpunkte aus das persönliche Regiment des Königs gegen die Minister zu verteidigen, beide von einander zu trennen und in Gegensatz zu bringen, das ist ein völlig Neues.

Abg. Windthorst (Meppen). Das Präcedenz gebe ich zu; aber wenn man sich ein Mal geirrt hat, so folgt daraus noch nicht das Recht, diesen Irrthum noch ein Mal zu begehen. Meine Ausführung über die Stellung der Krone beruht auf Artikel 45 der Verfassung, wonach dem Könige allein die vollziehende Gewalt zusteht, und er allein die Gesetze zu verkünden hat. Die gesetzgebende Gewalt hat nur, wer die Gesetze verkündet.

Der §. 29 A wird nach Kaugießer eingeschaltet, und der §. 30 in der Fassung der Commission genehmigt; desgleichen Einleitung und Ueberschrift des Gesetzes.
Damit ist die zweite Beratung des ersten der vier kirchenpolitischen Gesetze beendet.

Es beginnt nun die zweite Beratung des Gesetzes über die kirchliche Disciplinar-Gewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

Die allgemeinen Bestimmungen umfassen die §§. 1-9. Der §. 1 lautet in der Fassung der Commission, die allen Beratungen zu Grunde gelegt wird, und die Abweichungen von der Regierungsvorlage durch gesperrte Schrift kenntlich macht: „Die kirchliche Disciplinar-Gewalt über die Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden.“

Abg. Graf Schweiniß, v. Denzin und Genossen (conser.) fassen den §. 1 so: „Die kirchliche u. s. w. darf nur unter den Beschränkungen dieses Gesetzes ausgeübt werden.“

Abg. v. Donat (neue conser. Fraction). Ich spreche hier nicht im Namen meiner Fraction, sondern von meinem individuellen Standpunkte aus als deutscher Katholik, und da muß ich constatiren, daß zwischen den Katholiken des Centrums und denen der Rechten doch eine tiefe Kluft liegt. (Beifall.) Aber viele vaterlandsliebende Katholiken können jetzt keinen modus vivendi mehr finden, nach dem sie getreu dem väterlichen Glauben zu leben vermöchten, ohne von allen Seiten gedrückt zu werden. Wenn die Regierung die Lebensnerven der Kirche antastet, dann ist es Zeit, ihr ein Halt zuzurufen. Dieses Gesetz ist nicht der Weg zum Frieden. Wenn Sie dasselbe in der von der Commission überschickten Form annehmen, dann votiren Sie damit den dauernden Unfrieden. (Zustimmung im Centrum.)

Dem das Gesetz gewährt dem Obern keine Gewalt gegen den Untern, der nicht seine Schuldigkeit thut; es untergräbt die legitime Autorität, es desorganisirt. (Sehr wahr! im Centrum.) Zwar habe ich zu den jetzigen Dienern der Kirche das Vertrauen, daß sie im Sinne der alten Ueberlieferungen weiter leben werden. Aber wird das in Zukunft so bleiben? Zwar werden Sie die Kirche mit Ihren Gesetzen nicht vernichten, denn sie wird von höhern Mächten gehalten; aber Sie fügen ihr eine schwere Beeinträchtigung zu. Nach der Erklärung des Cultusministers in der Oberkirchenraths-Debatte, daß die Kirche in ihren inneren Angelegenheiten freie Selbstbestimmung haben sollte, ist dieses Gesetz unbegründet. Ich habe erwartet, daß vom Ministerielle beruhigende und versöhnende Worte an die geängsteten Seelen gerichtet werden würden, die den unseligen Zwist im tiefsten Herzen bedauern; statt dessen kommt nun dieses Gesetz, welches von allen das am tiefsten einschneidende ist.

Abg. Reichensperger (Dipe). An den Ausführungen des Redners über „die tiefe Kluft“ will ich weder etwas ändern, noch ihnen etwas zufügen. Lebhaft stimme ich ihm in seiner letzten Aeußerung bei: keines der kirchengehörte verlegt die Rechte der Kirche in höherem Grade. Das Recht der Disciplinargewalt soll der Hand der kirchlichen Autorität entwunden und in die des Staates gelegt werden. Das widerspricht allem göttlichen und menschlichen Rechte. Die christliche Kirche ist das sichtbare Organ des Reiches Gottes auf Erden, die Gemeinschaft derer, die durch den Glauben an Christum vereinigt sind. Als solche hat sie die Befugniß, ihre äußere Gewalt anzuwenden. Der Staat hat nicht einmal das Recht, diese Gesellschaft anzuerkennen, geschweige denn sich darum zu kümmern, welche Mitglieder sie aus ihrem Schooße ausschließen will oder nicht. Das verstößt schon gegen das Princip aller Societätsverhältnisse. Als der Fall des Dr. Wollmann zur Verhandlung kam, sagte der Cultusminister, man könne seit dem Vaticanischen Concil nicht mehr mit Sicherheit angeben, wo die katholische Kirche zu suchen sei, ob bei Dr. Wollmann oder dem gesammten katholischen Volke Preuzens oder irgendwo sonst. Nun aber greifen Sie Institutionen an, die älter sind als das Vaticanum, die 19 Jahrhunderte lang gegolten haben, die vom Stifter der Kirche selbst angeordnet sind. Der Papst ist das erste und letzte Glied der Kirche, von ihm strömt alle kirchliche Gewalt aus und kehrt zu ihm zurück. Das ist kein Rechtsatz, sondern ein Glaubenssatz der katholischen Kirche; und wenn der Staat mit einem Gesetz vorgeht, wie das hier zur Beratung stehende, dann leugnet er diesen Capitalatz. Ein Glaubenssatz, der von 10 Millionen unterzeichnet wird, hat nach einer Aeußerung des Reichstanzlers immer einen Anspruch darauf, respectirt zu werden. Aber das scheint man jetzt vergessen zu wollen, um die Verwirklichung des Polizeistaats-Regiments zu ermöglichen.

Der §. 9 gestattet die Vollstreckung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen im Wege der Staatsverwaltung nur nach erfolgter Prüfung und Genehmigung des Oberpräsidenten.

Abg. v. Schorlemer-Alst. Es ist keine angenehme Sache, zu sprechen, ohne daß Jemand versucht, uns zu widerlegen. Aber Sie folgen mit gefälliger Befriedigung dem Fingergelächte Ihres Falken. (Große Heiterkeit.) In diesem Gesetze ist das Bestreben niedergelegt, die ganze kirchliche Disciplinargewalt in die Hände des Staates zu bringen. Der Geistliche wird in Zukunft sein, wie der Sperling auf dem Dache, keinen Augenblick sicher vor der Wille des Oberpräsidenten. (Widerspruch.) Lesen Sie doch den Abschnitt 3 des Gesetzes gefälligst nach! Und während Sie so den Cleriker ganz in die Hand der Staatsgewalt geben, schüzen und reizen Sie ihn gewissermaßen zur Auflehnung gegen die kirchliche Disciplinargewalt. Der Referent rühmte mit lächelndem Munde die beispiellose Milde des Gesetzes. Da hoffe ich, daß er nie Cultusminister werden wird; denn, wenn er solche Bestimmungen mild nennt, dann möchte ich wohl lernen, was ihm streng erscheint. Die Motive haben nur hervor, daß die kirchliche Disciplinargewalt gegen den Staat und die Landesgesetze gebraucht werden könne. Ja, mit einem Messer kann ich auch einen Andern todtschlagen, aber darum wird noch kein Mensch den Gebrauch des Messers verbieten wollen. Um etwaigen Uebergriffen der kirchlichen Disciplinargewalt vorzubeugen, dazu sind ja die ordentlichen Gerichte da. Wozu ein Ausnahmegericht, und zwar ausschließlich für Kirchendiener, während doch alle Gläubigen der kirchlichen Disciplin unterliegen? Der §. 1 will nichts anderes, als die Macht des Oberhauptes der katholischen Kirche, des Papstes, für die Katholiken in Deutschland beseitigen. In Bezug auf dieses Verhältnis muß ich Mißdeutungen beseitigen, wie sie noch vor einigen Tagen in den Aeußerungen des Fürsten Bismarck wiedergekehrt sind. Derselbe sagte im Herrenhause: „Die deutschen Centrums-Katholiken erkennen in dem Papste ihren Souverän an im Gegensatz zu den übrigen Untertanen, welche ihren Souverän im Kaiser und König erkennen.“ Diese Aeußerung ist nicht nur total un wahr, ich weise sie auch als unsere Gefühle tief verlegend und unsere Parteistellung völlig entstellen zurück. (Zustimmung im Centrum.) Wir erkennen in dem Papste unser kirchliches Oberhaupt, unsern Souverän dagegen in Sr. Majestät dem Kaiser und Könige.

Es wäre dasselbe, wenn ich sagen wollte, Fürst Bismarck erkenne außer seinem legitimen Souverän noch einen andern in der Unterwelt an. (Große Unruhe.)

Vizepräsident v. Bennigsen hält die eben gefallene Aeußerung, obwohl in parlamentarischer Form vorgebracht, einem Mitgliede der Staatsregierung gegenüber nicht für zulässig.

Abg. v. Schorlemer-Alst (fortfahrend). Ich erkenne in diesem Gesetze nur das Bestreben, eine nationale katholische Kirche zu gründen. (Zustimmung.) Das wird nicht gelingen. Die Autorität des Papstes ist zu fest begründet in den Herzen aller Katholiken. Wen er absetzt, der gilt als abgesetzt. Und wenn die ganze Reichsarmee hinter einem solchen Manne stände, kein Katholik würde ihn in seiner gegen den Willen des Papstes behaupteten Stellung anerkennen. Der passive Widerstand dagegen würde unbefieglich sein. (Zustimmung im Centrum.) Es klingt wie Hohn, wenn bei alledem die Suprematie des kirchlichen Oberhauptes und der Hierarchie unverletzt bleiben soll. In der That treten die Ober-Präsidenten an die Stelle der Bischöfe, und der Minister-Präsident wird ein kleiner Papst in Deutschland werden. Ich wollte, Sie befreiten uns von dem staatlichen Schutze, wenn wir mit ihm auch diese Eingriffe in die kirchliche Freiheit los werden. (Beifall im Centrum.)

Die Discussion über §. 1 wird geschlossen.

Abg. Graf Renard (persönlich). Daß die Stellung des Abg. v. Donat zur katholischen Kirche eine andere als die meine ist, hätte er uns erst nicht zu versichern brauchen. Im Uebrigen heißt es: Wer den Schleier der Isis lüftet, sieht die Wahrheit. Herr von Donat hat den Schleier gelüftet und in Wahrheit haben wir ein ganz schwarzes Gesicht gesehen. (Große Heiterkeit.)

Referent Gneist. Allen Landesherren in Deutschland stand das Recht zu, die Erlasse des Papstes zu controliren; und wenn der Staat auch die alte Controlle nicht wieder herstellen will, so kann er doch einer Oberaufsicht nicht entbehren; er kann nicht, wie die Centrumsmitglieder wünschen, sich in Collisionen mit dem Papste in's Einvernehmen setzen. Ein solches Verhältnis hat ganz kurze Zeit in Oesterreich bestanden. Unserem Staate aber etwas zumuthen, was Oesterreich mit Entrüstung zurückgewiesen hat, ist doch etwas viel verlangt. (Zustimmung.)

Das Amendement Graf Schweiniß wird abgelehnt, §. 1 angenommen.

§. 2 lautet: „Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit und das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unwillkürliche Emeritierung) muß ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.“

Abg. v. Mallinckrodt polemisiert gegen die laze und unbestimmte Fassung dieses Paragraphen, aus welcher nicht erhelle, welche Art der Suspension, ob die vorläufige in Untersuchungssachen anzuwendende oder die Strafsuspension gemeint sei. Es sei das eben die richtige Professorenarbeit, aus Lehrbüchern geschöpft und ohne Kenntniß der praktischen Verhältnisse zusammengestellt.

Cultusminister Falk. Es ist nicht die Aufgabe der Regierung, das kirchliche Processverfahren im Einzelnen vorzuschreiben, dies würde in der That über ihre Befugnisse hinausgehen. Sie hat sich auf einige ganz allgemeine Vorschriften beschränkt. In dem Zusammenhange nun, in welchem das Wort Suspension in § 2 gebraucht ist, ist es auch ungewiss, daß nicht die vorläufige, sondern die Strafsuspension gemeint ist, eine Maßregel, welche ihrem Inhalte nach verschieden, aber unter demselben Ausdruck in der katholischen wie in der evangelischen Kirche üblich ist.

Abg. v. Mallinckrodt glaubt nicht widerlegt zu sein. Bald hätten die in den Gesetzen gewählten termini technici die canonische, bald wieder die Bedeutung, welche ihnen unser modernes Staatsrecht beilegt, — da könne sich schließlich kein Mensch zurecht finden.

Der § 3 über körperliche Züchtigung ruft eine nur wenig bedeutende Discussion hervor, worauf der Paragraph zur Annahme gelangt; desgleichen § 4 (Geldstrafen), §§ 5-7 (Strafe der Freiheitsentziehung in Demeritenaufstalten), §§ 8-9 (Aufsicht und Mitwirkung der Regierung).

Es folgt II. Abschnitt (Berufung an den Staat), § 10 (Fällen in denen die Berufungen stattfinden).

Um 4 Uhr wird ein Antrag auf Vertagung abgelehnt, worauf Abg. v. Mallinckrodt bittere Klage über eine Cumulation parlamentarischer Pflichten führt, welche von 10 bis 4 Uhr bis zur Athemlosigkeit zu debattiren und um 6½ Uhr die Sitzung der Abtheilungen des Reichstags zu besuchen zwingt, ohne die Zwischenzeit zur Erholung zu lassen. Auf diese Art Gesetze zu machen sei unmöglich.

Die Discussion wendet sich dem § 11 zu, der von anderen Fällen der Berufung handelt. Die Mehrheit lehnt verschiedene sich wiederholende Anträge auf Vertagung ab, dafür beantragt Abg. v. Mallinckrodt namentliche Abstimmung über § 11, was großen Unmuth erregt, bis Hr. v. Mallinckrodt ihn „im Vertrauen auf die Zukunft“ zurückzieht und auch § 11 unverändert genehmigt wird. Darauf Vertagung.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt die 3. Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Aufhebung des Zeitungsspekels auf die nächste Tagesordnung zu setzen, damit das Herrenhaus sich möglichst bald über den Gesetzentwurf äußern könne, in einem Moment, wo die Frage auch den Reichstag beschäftigten soll. Der Präsident verspricht dem Wunsche des Abg. Windthorst durch die Tagesordnung der zweitnächsten Sitzung zu genügen. Abg. v. Hennig. Die Rede des Abg. Windthorst war gerade so in den Wind gesprochen, wie alle seine Reden. Präsident v. Forderbeck. Die Aeußerung, daß die Rede eines Abgeordneten in den Wind gesprochen sei, ist parlamentarisch nicht angemessen und ich rufe den Abg. v. Hennig zur Ordnung! Ich schließe die Sitzung.

Deutschland.

× Aus dem Kreise Karlsruhe, 17. März. Der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein wird eine großartige gemeinsame Gedenkfeier an den 18. März 1848 und 1871 in Berlin abhalten, worüber wir dem Arbeiterblatt „Neuer Social-Demokrat“ folgende Sätze entnehmen: „Im März 1848 ward der mächtige Pfeiler der Feudalmacht in Deutschland gebrochen, und die moderne Gesellschaft ent-

wickelte sich von da ab ebenso unbeschränkt, wie in dem westlichen Europa; jener Tag war einer der letzten Zuckungen der europäischen Revolution des dritten Standes. Der März 1871 dagegen leitete für Frankreich die bis jetzt gewaltigste Krise der neuen Revolution, der Revolution des vierten Standes ein; und dieser sein höherer Gesichtspunkt, von welchem aus nicht bloß die politische, sondern auch die sociale Freiheit in's Auge gefaßt wird, kennzeichnet den tiefgreifenden Unterschied beider Ereignisse. Beide zeigen uns das Erwachen der Volkskraft in seiner ganzen Gewalt, beide Ereignisse sind eine gewichtige Mahnung, daß, wenn dem Aufstreben des von der Berechtigung seines Zieles überzeugten Volkes nur starrer Widerstand, nur ein unbewußtes Nein entgegensteht, die Revolution die friedliche Bahn verläßt und über Blut und Leichen siegend hinwegweilt, das Alte vernichtend, im Sturm der Begeisterung, mit wehendem Lockenhaar, erzene Sandalen an den Füßen — wie Ferdinand Lassalle einst sprach. Vom März 1848 datirt das Selbstbewußtsein des deutschen Volkes; im März 1871 jauchzten die deutschen Arbeiter ihren französischen Brüdern zu, welche kurze Zeit in dem prächtigen Paris das Fest in Händen hatten und glauben mochten, das siegreiche Ende der Revolution des vierten Standes sei da. In dieser ihrer Gemeinsamkeit aufgefaßt, beleben die Märztage den Pulsschlag der deutschen Arbeiterbewegung der Gegenwart, welche zugleich die wahre deutsche Volksbewegung ist. Zurückschauend auf den politischen Freiheitskampf von 1848, als erste Volksbewegung, macht die deutsche Arbeiterklasse auch den Ruf von 1871 nach socialer Freiheit zu ihrem Feldgeschrei: — Brod ist Freiheit — Freiheit Brod!

⊙ Vom Bodensee, 17. März. Seit Wochen rief die „Constanzer Ztg.“ in ächt liberaler Weise um Polizei- und Staatshilfe gegen die böse „Freie Stimme“ wegen deren Angriffe auf die neue Secte, welche derzeit Amtsblättchen und Honoratioren dem kath. Volk am See mundgerecht machen wollen. Endlich ist dieser Herzenswunsch der edlen Constanzerin in Erfüllung gegangen und die Staatsanwaltschaft in Constanz hat Klage gegen die „Fr. St.“ wegen durch die Presse begangener Beschimpfung der altkatholischen Religionsgesellschaft, ihrer Einrichtungen und Gebräuche, insbesondere des altkatholischen Gottesdienstes erhoben und eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten beantragt. Um überhaupt eine Klage möglich zu machen, wird, da der allegirte § 166 des St. G. nur die anerkannten christlichen Kirchen und andere mit Corporationsrechten bestehende Religionsgesellschaften nennt, der Nachweis versucht, daß durch den Erlaß des Ministeriums des Innern (also einer Verwaltungsbehörde) vom 15. Febr. die Altkatholiken rechtlich als Katholiken anerkannt seien, da sie ja selbst erklärt hätten, Katholiken bleiben zu wollen. Es wird sich dabei auf die Bekanntmachung vom 16. Sept. 1870 (Sef. Blatt 63) bezogen, worin ausgesprochen wird, daß die dogmatischen Constitutionen des Vaticanums unter Hinweis auf § 15 des October-Gesetzes von 1860 keine rechtliche Geltung in Baden haben. Unter der Voraussetzung also, daß die „sogenannten“ Altkatholiken von der großh. Staatsregierung als Mitglieder „der kath. (christlichen) Kirche“ anerkannt und die Bestimmungen des § 166 des St. G. also anwendbar sind, werden die denselben zugesügten Beschimpfungen aufgeführt. In Nr. 25 der „Fr. Stimme“ heißt es, sei der am 28. Febr. durch Micheleis in Constanz abgehaltene Gottesdienst ein sacrilegischer genannt und behauptet werden, daß durch einen solchen die Kirche entweiht und als Schauspielhaus der Freimaurer benützt worden sei. Auch macht der gedachte Artikel darauf aufmerksam, daß es jedem Katholiken verboten sei, aus Neugierde oder zur Verrichtung seiner Andacht einem „gottesräuberischen und sacrilegischen Gottesdienst“ beizuwohnen.

In einem weiteren Artikel der „Freien Stimme“ Nr. 26 werde ferner behauptet, die Augustinerkirche sei durch den am 28. Febr. abgehaltenen Gottesdienst profanirt, der Gottesdienst mit einer Wirthshauscene verglichen und der Altkatholicismus eine Micheleis genannt worden. Am Samstag den 15. war der Drucker und Verleger der „Fr. Stimme“ Herr Morrell wegen der obigen Anklage beim Amtsgericht Radolfzell vorgeladen. Man ist nun allgemein in höchstem Grade gespannt, wie die Entscheidung der Rechts- und Anklagekammer zu Constanz ausfallen wird.

Interessant ist, daß, wie uns von wohlunterrichteter Seite versichert wird, nur 4 oder 5 Mitglieder des Gerichtshofes zu Constanz sich bei der Abstimmung am 10. v. M. nicht betheilig haben. Was die Klage selbst betrifft, so scheint uns die-

selbe nur möglich, wenn die Altkatholiken entweder wirklich noch zu den römischen Katholiken (nur solche kennt das Kirchengesetz vom 9. October 1860 § 1 und Bekenner der evangelisch-protestantischen Kirche) zu rechnen, oder ob sie eine mit Corporationsrechten versehene Religionsgesellschaft sind. Ueber das Erstere kann wohl nach der Erklärung des hochw. Herrn Bischofs Lothar in Nr. 64 des Bad. Beobachters kein Zweifel sein, das Zweite behaupten die Anhänger der Secte selbst nicht. Wir glauben, auch abgesehen davon, nicht, daß eine Verwaltungsbehörde und selbst die allerhöchste ein Gesetz ändern und nach Belieben interpretiren kann, oder aber eine Religionsgesellschaft mit Corporationsrechten versehen und anerkennen kann. Wie wäre es, wollte z. B. ein Ministerium dies bezüglich der Mormonen thun?

Bezüglich der einzelnen Klagepunkte, so finden wir, daß der in Nr. 25 gebrauchte Ausdruck „sacrilegisch“, sowie die Warnung sich an dem Gottesdienste zu betheiligen, Citationen aus dem heurigen Hirtenbriefe sind. Unter der Voraussetzung, daß der gehaltene Gottesdienst nach kath. Anschauung ein sacrilegischer war, wird die Kirche, als durch denselben profanirt genannt. Wir können uns übrigens nicht entsinnen, den Ausdruck „Wirthshauscene“ in den incriminirten Artikeln gelesen zu haben; er wird nicht in der „Fr. St.“, sondern nur in der Anklageschrift gebraucht. Es geschieht dies wohl mit Bezug auf den Passus der Nr. 26, wo es heißt, daß das nach der Wandlung gesungene Lied „wir glauben All“, zum hl. Messopfer nicht viel besser paßt (die Anklageschrift meint, es heiße „nicht besser paßt“) als ein bekanntes Volkslied. Uns scheint, es sollte damit nur darauf hingewiesen werden, daß die Kirche verlangt, der Gesang solle der jeweils vorgehenden kirchlichen Handlung entsprechen. Daß dies bei dem gesungenen Lied nicht der Fall ist, bedarf keines weiteren Nachweises — der fragliche Artikel wollte nur scharf das Unpassende hervorheben.

Wie die sog. Altkatholiken in dem Ausdruck „Michelei“ etwas Beleidigendes finden, verstehen wir nicht recht. 100mal ist unbeanstandet die Secte nach einem andern Führer Döllingianismus genannt worden; ebenso braucht man den Ausdruck Kongeanismus, Puseyismus, Erwingianismus u. — Micheleis ist etwas schwer zu sagen und deshalb wurde wohl der Ausdruck „Michelei“ gewählt. Wir glaubten dem Bad. Beobachter so ausführlich berichten zu sollen, da diese Anklage über die Grenzen des badischen Landes hinaus Interesse erregen dürfte und Millionen von Katholiken mit Spannung auf die Entscheidung des Gerichtshofes in Constanz hinstarren.

(Wir möchten uns zu Obigem noch eine Anmerkung erlauben. Es war in irgend einem der 60er Jahre — wir wissen nicht mehr genau, in welchem — da wurde die Verfolgung der „Constanzer Zeitung“ wegen maßloser Beschimpfungen der kath. Kirche vom Staatsanwalte verlangt. Die Verfolgung unterblieb. So viel wir uns erinnern, war Herr Pfarrverweser Häring contra „Constanzer Zeitung“ thätig und es wird daher derselbe den besten Aufschluß über den betr. Fall geben können; insbesondere wäre es höchst wichtig, die Gründe kennen zu lernen, derentwegen die Staatsanwaltschaft damals dem verlangten Einschreiten gegen die Constanzer Zeitung keine Folge gegeben hat. D. R.)

⊙ Küssheim, Mitte März. Unsere Gegend ist in letzter Zeit heimgesucht von einer Zigeunerbande, welche ihrer Stärke wegen erwähnt zu werden verdient. Die schmutzige Gesellschaft besteht aus 30 Personen, jeden Alters, welche 3 Familien bilden, und mit 3 Wägen einherziehen; sie sind aus der Gegend von Erfurt zu Hause. Der Erwerbszweig der männlichen Individuen ist Musciren nach ihrer Art, d. i. ohne Noten, während die Dirnen die Umgebung mit Prophezeien und Wahrsagen regaliren und dabei alle möglichen Lebensbedürfnisse betteln oder vielmehr erpressen, bei deren Verweigerung sie sich sogar erschrecken, Verwünschungen und Flüche auszustoßen. Beim Anblick der Polizei verwandeln sich die zudringlichen Bettlerinnen schnell in Käuferinnen, indem sie besonders Speck, Brod, Mehl, Hen, Haber u., alles kreuzerweise verlangen und geschieht es meistens, daß zaghafte Landbewohner sich beeilen das Verlangte zu geben, nur um die unliebamen Gäste los zu werden. Gewöhnlich erfolgt auch ortspolizeiliche Ausweisung, wenn das Gefindel bereits den Ort ausgebeutet hat; jedoch bleibt es ihnen unbenommen noch am selben Tag im nächsten Ort besagte Geschäftsbranche auszuüben. Diese Gesellschaft kann ungehindert, ohne im Land Steuern zahlen zu müssen, Dörfer und Amtstädte passiren; folglich gab sich auch noch Niemand die

Mühe zu controliren, wie viele ihrer Gewerzgehilfen unter oder über 17 Jahre alt, sonach steuerpflichtig sind. Wir meinen, wenn die ordentlichen Leute sehr prompt gestraft werden, wenn sie einmal etwas übersehen, so sollte man mit den unordentlichen viel weniger Federlesens machen.

Zu wundern ist ferner, daß für 6 schulpflichtige Kinder dieser Bande kein Schulzwang existirt; und daß die Behörden, wie es scheint, nicht befugt sind, dieselben wegen ungenügenden Erwerbszweigs nach Hause [wie heißt?] zu verweisen, da der geringe Verdienst, welchen ihr Spiel erträgt, doch nicht als Unterhalt für so viele Personen mit 6 Thieren gelsten kann, dieselben also dem Publicum zur Last fallen müssen.

Solche privilegirte Müßiggänger wie Zigeuner und herumziehende Betteljude, welche von dem Schweize Anderer leben, sind wahre Landplagen, welche bei ihrer starken Vermehrung wie Krebschäden weiter fressen, und wäre ein Gesetz, welches die Aus- oder Heimweisung Solcher und gänzliche Aufhebung des vagabundirenden Landstreicherthums mit seinen verwandten Geschäftsbranchen bezweckte, viel zeitgemäßer und nothwendiger als die Ausweisung der Jesuiten und die Aufhebung der so wohlthätig wirkenden Schulschweftern u. Ein solches Gesetz würde viel freudiger begrüßt werden, als das soeben noch in preussischer Fabrikation befindliche über die Bevormundung der kath. Kirche, das allerwärts, wo man die Verhandlungen eingehend zu lesen Gelegenheit hat, eine bitterböse Stimmung unter den Katholiken hervorruft.

Strasbourg, 17. März. Das Kriegsgericht hat den Advocaten Laporte der vorbereitenden Handlungen zum Hochverrath für überführt erachtet und ihn nach den Paragraphen 81 und 86 des Strafgesetzbuches zu 15 Monaten Festungshaft verurtheilt.

Berlin, 18. März. Das Abgeordnetenhaus hat heute in zweiter Berathung sämmtliche Paragraphen der Gesetvorlage über die Rechtsgrenzen zum Gebrauche kirchlicher Strafmittel, unter Ablehnung aller Amendements in der Commissionsfassung, angenommen.

Berlin, 18. März. Der Kaiser hat, wie die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vernimmt, dieser Tage eine Verordnung vollzogen, welche die katholische Feldprobstei aufhebt und die Ordnung der katholischen Militärseelsorge in früherer Weise wiederherstellt.

Ausland.

Basel, 17. März. Den „Baseler Nachrichten“ zufolge wird in dem Berner Regierungsrathe morgen die Abberufung sämmtlicher 97 Priester, welche den Protest gegen die Absetzung Lachat's unterzeichnet haben, beantragt werden. — In Delsberg im Jura sollen ernstliche Unruhen bevorstehen.

Bern, 18. März. Die Solothurner Regierung hat unter Zustimmung der Regierungen von Bern, Aargau, Thurgau und Baselland gegen den Herrn Bischof Lachat wegen Kündigung und Einziehung von Geldern, die dem bischöflichen Stuhle vermacht sind, einstweilen den Civilproceß eingeleitet.

Paris, 17. März. Der Minister des Aeußern Remusat, welcher bei seinem Erscheinen mit einer dreifachen Beifalls-Salve begrüßt wird, ergreift das Wort, um den Vertrag mit Deutschland bekannt zu geben. Er wird von der Linken durch den Ruf „Es lebe die Republik“ von der Rechten durch den Ruf „Es lebe Frankreich“ unterbrochen. Es wird darauf folgende Tagesordnung einstimmig angenommen: Die National-Versammlung, indem sie mit patriotischer Befriedigung die Mittheilung der Regierung empfängt, einen wesentlichen Theil ihrer Aufgabe, Dank der hochherzigen Mitwirkung des Landes erfüllt zu haben, spricht der Regierung Thiers' aus, daß sie sich um das Vaterland verdient gemacht habe.

London, 17. März. Gladstone theilt im Unterhause eine von der Königin empfangene Mittheilung mit, wonach die Opposition die Hoffnung auf eine Cabinetsbildung aufgegeben habe; er habe sich der Königin sofort zur Verfügung gestellt, berathe sich jetzt mit seinen Collegen und beantrage die Vertagung bis zum Donnerstag, an welchem Tage er weitere Mittheilungen in Aussicht stellt. Disraeli erklärt, er sei zur Bildung eines Cabinets bereit gewesen, habe dies aber mit dem gegenwärtigen Parlament für unmöglich gehalten. Das Haus vertagt sich bis Donnerstag.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

Eichenabschnitt-Versteigerung in Hundheim.
Donnerstag den 27. März 1873,
 Vormittags 9 Uhr anfangend, werden in dem hiesigen Gemeindevald, Distrikt „vordere Berg“ bei Steinfurt, 72 Eichenabschnitte, welche sich zu Bau-, Nutz- u. Holländerholz eignen, öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
 Hundheim, den 17. März 1873.
 Bürgermeister Luz.

Kreuzwege

in Del gemalt nach den berühmten Compositionen von Führich, Fortner etc., empfiehlt Unterzeichneter in folgenden Größen und Preisen:
 130 Cent. hoch, 450 Thlr. mit Rahmen.
 106 " " 350 " " "
 87 " " 240 " " "
 68 " " 180 " " "
 57 " " 120 " " "
 44 " " 90 " " "

Stationen (Eisfarbendruck):
 80 Cent. hoch, 115 Thlr. mit Rahmen.
 45 " " 60 " " "
 33 " " 40 " " "

Die hier angeführten Maße sind Bildergrößen mit entsprechender Breite. 2/3 der Höhe. Rahmen hierzu können nach Wunsch in Natur-eichenholz oder Gold geliefert werden. Probestationen und die besten Referenzen von hochw. bischöflichen Ordinariaten werden zur gefälligen Einsicht zugestellt, sowie Abschlagszahlungen angenommen.

Alle oben angeführten Größen sind vorrätig, und kann jeder diesbezügliche Auftrag auch für Altar- und andere Heiligen-Bilder schnellstens effectuirt werden.

Zu geehrten Aufträgen empfiehlt sich hochachtungsvoll
Krombach, Maler,
 München, Müllerstraße 48/0.

Bildhauer-Lehrling.

Ein gefitteter junger Mensch, welcher Anlagen zum Zeichnen besitzt, findet unter günstigen Bedingungen Aufnahme bei **Ed. Funke**, Bildhauer in Karlsruhe, Adlerstr. 20. 2.1.

Stelle-Gesuch.

Ein Frauenzimmer in den mittleren Jahren sucht eine Stelle entweder in einem kath. Pfarrhause oder bei einem einzelstehenden ältern Herrn, in der Stadt oder auf dem Lande. — Der Dienstantritt kann auf Verlangen gleich oder bis Ostern erfolgen. Dasselbe sieht mehr auf gute Behandlung als großen Lohn. Auf Wunsch kann ein Leumundzeugniß vorgelegt werden. Offerten befördert auf portofreie Zusendung mit Anschluß einer Freimarke die Exp. d. Bl. unter Chiffre Z. Z.

Feuerfeste Kassenschranke

mit eigenem Patent unter Garantie in großer Auswahl billigst bei
Caspar Strack, Patent-Inhaber
 in Freiburg i/B.

Fertige Confirmanden-Anzüge

(Rock, Hosen und Weste in guter Qualität)
 à 15, 18, 20 und 24 fl. bei **Carl Seeligmann,**
 6.2. 14 Ritterstraße, neben dem Erbprinzen.

In der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch die Literarische Anstalt in Freiburg zu beziehen:

Ein Brief des Hochwürdigsten Herrn **Wilhelm Emmanuel Frhrn. v. Ketteler,** Bischofs von Mainz, über die von Dr. Friedrich und Dr. Michelis am 9. Februar 1873 in Konstanz gehaltenen Reden.
 gr. 8. (14 S.) Preis 3 fr.

Zur bevorstehenden Osterzeit

empfehle ich meine hübsch ausgestatteten und in den Preisen ermäßigten
Beicht-Andenken
 Der gute Hirt in Stahlstich mit Goldverzierung — fl. 24 fr. — fl. 48 fr.
 — beßgleichen in st. xylographischen Farbendruck mit gothischer Verzierung — fl. — fr. 1 fl. 12 fr.

Communion-Andenken
 Stahlstiche nach schönen Compositionen fl. 8° — fl. 18 fr. — fl. 36 fr.
 — beßgl. von Hefz und Schrauboldph mit Goldverz. fl. 8° — fl. 24 fr. — fl. 48 fr.
 — beßgleichen in st. lith. Farbendruck — fl. — fr. — fl. 48 fr.
 — beßgleichen nach den schönen Compositionen von Baumeister, Caspar etc. in st. xylograph. Farbendruck mit gothischer Verzierung — fl. — fr. 1 fl. 12 fr.

Proben hievon stehen gerne zu Diensten. **Aufträge erbitte direct.**
J. Gypen in München.

Soeben erschien die neue, sorgfältig revidirte und ergänzte dritte Ausgabe unseres
Geschäftstage-Buch & Insertions-Tarif
 auf das Jahr 1873

bekannt als das Zuverlässigste und durch elegante, praktische Ausstattung Einzige in dieser Art. Wir versenden dasselbe gratis an unsere geehrten Kunden und steht es allen t. Inserenten gerne zu Diensten.
 Wir empfehlen zugleich unser Geschäft, welches sich ausschließlich mit **Beforgung von Anzeigen** in alle existierende Zeitungen besetzt als reell, billig und prompt.

Hochachtungsvoll ergebenst
Stuttgart. Süddeutsche Annonc. Expedition.
 Königl. 40. I. neb. d. Bazar. E. Stöckhardt.
 Mannheim, Frankfurt a. M., Straßburg i. E.
 C. 2. 10. u. 11 1/2 Part. Gr. Bodenheimerstr. 28. I. Broglieplatz 13.

Zu verkaufen

eine Bibel in 13 Bänden, in lateinischer und deutscher Sprache, mit fortlaufenden Erklärungen nach dem Sinne der römisch-katholischen Kirche. Wo? ist auf portofreie Anfrage mit Beilegung einer Freimarke durch die Exped. d. Bl. zu erfragen. 2.2.

Lehrlings-Gesuch.

Ein gut erzogener junger Mensch, welcher Lust hat, das Möbel- und Zimmer-Tapezier-Geschäft zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen sogleich oder auf Ostern in die Lehre treten bei **Tapezier Bilger** in Karlsruhe, Viktoriastraße 20. 3.3.

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen:

Katholisches Gesang- u. Melodienbuch
 zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste während des ganzen Kirchenjahres.

Ein Auszug aus dem „Gesang- und Melodien-buch für die Erzdiocese Freiburg“ 60 S. in gr. 8. Preis geh. 18, geb. 20 fr. **L. Schweiß** in Heidelberg.

Den hochw. Herren Geistlichen, welche sich für diese neue Ausgabe wegen Einführung derselben in ihren resp. Gemeinden interessieren, stehen Gratis-Exemplare zu Diensten.

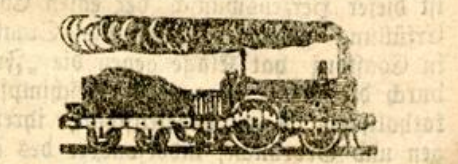
Fabrikanten & Kaufleute
 können gegen mäßige Interessen Capitalien von 500 bis 5000 Pfd. Sterl. erhalten. Auch werden achtbaren Häusern Blanco-Credite eröffnet. Briefe franco F. C. O. at Deacons News paper rooms 154. Leadenhallstreet London. 6

Schluß 22. März!
Glas-Photographien-Kunst-Ausstellung
 in der Eintracht. Noch geöffnet
Donnerstag, Freitag, Sonnabend.

Darlehenszusageschein,
 abgefaßt sowohl für katholische wie protestantische Fondsverrechnungen und Privaten, mit allen vorgeschriebenen Bedingungen sind stets vorrätige zu haben in der Buchdruckerei von **L. Schweiß** in Heidelberg.

Dr. Hoftheater in Karlsruhe.
 Donnerstag 20. März. Zweites Quartal. 40. Abonnementsvorstellung. Neu einstudirt: **Eine Parthie Viquet.** Lustspiel in 1 Akt von Fournier und Meyer. **Splitter und Balken.** Lustspiel in 1 Akt von G. v. Moser. Neu einstudirt: **Recept gegen Schwiegermütter.** Lustspiel in 1 Akt, nach dem Spanischen des Don Manuel Juan Diana. Chevalier Rocheferriere und Don Cleto: Hr. Platonowitsch, vom großh. Hoftheater zu Oldenburg, als letzte Gastrolle. Anfang halb 7 Uhr.

Geburten:
 14. März. Emilie Friederike, Vater Julius Biedenbach, Diener.
 15. " Rudolph Friedrich August, Vater Rudolph Schramm, Photograph.
 15. " Karl Friedrich, Vater Kasian Keller, Eisenbahnarbeiter.



Fahrtenplan vom 1. Nov. 1872
 anfangend:
 Abgang von Karlsruhe.
 Nach Rastatt und Baden:
 1⁰⁰. 6⁴⁵. 7²⁵. 10⁴⁵. 1⁴⁵. 2³⁰. 4⁵⁰.
 5¹⁵. 7³⁰.
 Nach Bruchsal und Heidelberg:
 2¹⁰. 7¹⁰. 9. 11⁵⁰. 12⁴⁰. 1⁴⁰. 4⁵⁶.
 7¹⁰. 8⁴⁰.
 Nach Pforzheim (Mühlacker).
 7⁴⁵. 10¹⁰. 1²⁰. 1⁴⁵. 5⁵. 7⁴⁵. 11⁰⁰.
 Von Pforzheim nach Karlsruhe.
 5²⁵. 6³¹. 9⁴⁵. 12²³. 1³⁰. 4⁴⁸. 9⁰.
 Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
 Hauptbahnhof: 6¹⁰. 9³⁰. 2. 7¹⁵.
 Von Mannheim nach Karlsruhe:
 5²⁰. 10²⁰. 2⁴⁰. 6⁴⁵.
 Nach Magau (Hauptbahnhof):
 6⁴⁰. 8³⁰. 10⁴⁰. 2². 6⁵.
 Die mit * bezeichneten Züge sind Schnellzüge.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 18. März.

Staatspapiere.		Pr. comptant		Kredit- und Prioritäten.		Börsen- und Wechsel.		Wichtiges.	
Berlin 4 1/2% Consol. Oblig.	103 3/4	100 1/2	103 3/4	100 1/2	103 3/4	100 1/2	103 3/4	100 1/2	103 3/4
do. 4 1/2% do.	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2
do. 4% do.	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2
Baden 5% Obligationen	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4	103 3/4
do. 4 1/2% do.	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4	99 3/4
do. 4% do.	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2
do. 3 1/2% do. v. 1862	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2	87 1/2
Württemberg 5% Obligationen	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4	101 1/4
do. 4 1/2% do.	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2
do. 4% do.	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4
Waffen 4 1/2% Obligationen	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2	100 1/2
do. 4% do.	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2	94 1/2
Wahlen 5% do.	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2
Wolfs 5% do.	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2	105 1/2
Gr. Hessen 5% do.	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2
do. 4% do.	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4	93 3/4
Deherr. 5% Silberrente R. 4 1/2%	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2
do. 4% Papierrente R. 4 1/2%	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2
do. do. do.	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2
5% Ang. E.-B.-Anl. 1868	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2	78 1/2
Russland 5% Oblig. v. 1870	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2	90 1/2
Russland 5% Obligationen v. 1871	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2	89 1/2
Belgien 4 1/2% Obligationen	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2
Schweden 4 1/2% Obl. in Thaler	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2
Schweiz 4 1/2% Eidgenössisch. Obl. L. G.	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2	101 1/2
do. 4 1/2% Berner Obligationen	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2	95 1/2
R.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1862	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2	96 1/2
do. 6% " 1882 v. 1865	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2
do. 5% do. 1904 v. 1864	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2	97 1/2
Spanien 3% neue Schuld von 1869	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2	22 1/2
Frankreich 5% Rente. Fr. 28 fr.	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2	88 1/2
do. do. Letzt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Actien und Prioritäten.									
Badische Bank	114	114	114	114	114	114	114	114	114
3% Frankf. Bank à fl. 500	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2	145 1/2
4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2	477 1/2
3% Oesterr. Nationalbank à fl. 600 & fr.	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2	1037 1/2
5% do. Credit-Actien D. B.	563	563	563	563	563	563	563	563	563
Stuttgarter Bank	109	109	109	109	109	109	109	109	109
5% Elisabethbahn à fl. 200	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2	262 1/2
5% Rudolph-Eisenbahn 2. Em. à fl. 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4% Ludwig-Bergbacher Eisenbahn fl. 500	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2	150 1/2
4 1/2% Bayer. Eisenbahn	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2	126 1/2
4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2	171 1/2
5% Oesterr. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2	158 1/2
6% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	114	114	114	114	114	114	114	114	114
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2	50 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2	102 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2	103 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2	85 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2	72 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2	65 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2	113 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2	69 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2	25 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2	20 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2	67 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2	14 1/2
5% Oesterr. Staatsbahn-Prior.	—	—	—	—	—	—	—	—	—